

Bekanntmachung der Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm
Klimafolgenanpassung der Stadt Verl

Seite 73

Bekanntmachung Umwandlung der St. Georg-Schule Kath. Grund-
schule in eine Gemeinschaftsgrundschule

Seite 76

Bekanntmachung

der Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Klimafolgenanpassung der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 folgende Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Klimafolgenanpassung der Stadt Verl beschlossen:

1. Förderzweck

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung von vormals vollversiegelten Flächen, sowie Maßnahmen die dem Erhalt der Biodiversität dienen, beabsichtigt die Stadt Verl, den teilweise bereits gravierenden Folgen des Klimawandels entgegen zu wirken.

Unter anderen stehen folgende Förderziele im Vordergrund:

- Eine erhöhte Kühlleistung auf Flächen mindert Hitzebelastungen im Sommer
- Durch die Bindung von Feinstäuben und Schadstoffen wird die Luftqualität verbessert.
- Begrünte Trittsteine, die über das Stadtgebiet verteilt angelegt werden bieten neue und zusammenhängende Lebensräume für Flora und Fauna.
- Regenwasserrückhaltung bzw. Begünstigung von Versickerung und Verdunstung führen zu einer Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen.
- Die Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen fördert den Erhalt der städtischen biologischen Vielfalt.
- Durch den Einsatz von gebietsheimischem oder regionalem Saatgut, wird insbesondere die Vielfalt der heimischen Arten gefördert.

2. Geförderte Maßnahmen

Biodiversitätsfördernde Maßnahmen

- Anlage von Flächen, Wiesen und Säumen mit artenreichem gebietsheimischen oder regionalen Saatgut als **Biodiversitätsflächen**. (Mindestens 30 Arten!)
- Pflanzung von standortgerechten, heimischen **Gehölzen**.
- Bereitstellung von **Nisthilfen** für Vögel, Fledermäuse oder Insekten. Auch entsprechende bauliche Elemente sind möglich (z.B. Trockenmauer mit Sandlinsen, Steinhaufen etc.)

Maßnahmen mit entsiegelnder bzw. regenrückhaltender Wirkung

- Entsiegelungen von ebenerdigen Freiflächen (FF) an Bestandsgebäuden
 - **Vollständige Entsiegelung:** Begrünung der Fläche inkl. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
 - **Teilweise Entsiegelung:** Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen. Anteil Begrünung mind. 30%.

- **Regenrückhaltung** durch Dachbegrünung nach FLL-Richtlinie, oder Regenwasserableitung in Zisternen oder Regenwassertanks ab 3 m³ Fassungsvermögen (keine Regentonnen). Es zählen nur solche Flächen, von denen das Regenwasser direkt in die Rückhaltung abgeleitet wird, bzw. die vollständig begrünt wurden.

Alle o.g. Mindestanforderungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vom Fördermittelempfänger nachzuweisen.

3. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine und Genossenschaften

, die eine Maßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Verl durchführen wollen.

4. Voraussetzungen

- 4.1** Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- 4.2** Ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf, ist von den Antragstellenden zu prüfen. Notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse sind unabhängig von der Förderung einzuholen.
- 4.3** Kombinationen von geförderten Maßnahmen werden kumulativ gefördert, auch bei gleicher Fläche.
- 4.4** Jede Maßnahme kann nur einmal pro Jahr und Liegenschaft gefördert werden.
- 4.5** Die Fördermittel können weder mit anderen kommunalen noch mit landes- oder bundesweiten Fördermitteln kumuliert werden.
- 4.6** Förderfähig sind Material- und Baukosten einer Maßnahme, die durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wird.
- 4.7** Die Umsetzung aller geförderten Maßnahmen mit Flächenbezug muss nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, FLL-Richtlinien, usw.) durchgeführt werden.
- 4.8** Geförderte Maßnahmen mit Flächenbezug müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.
- 4.9** Sanierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.10** Maßnahmen die zu negativen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führen können, sind von der Förderung ausgeschlossen (Beispiel: Schottergärten).
- 4.11** Maßnahmen die nach fachlicher Beurteilung als ungeeignet zur Erreichung der Förderziele eingestuft werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.12** Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Maßnahmenbeginn: Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags. Bereits umgesetzte Maßnahmen können nicht nachträglich gefördert werden.

5. Förderbeträge

- 5.1** Der Zuschuss ist auf Maximalförderbeträge begrenzt. Wirksam ist die jeweils niedrigste zutreffende Begrenzung. Die Förderbeträge ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Maßnahme	Maximale Förderung begrenzt nach Merkmalen:		
	EUR pro m ²	Anteil an förderfähigen Kosten in %	Pro Liegenschaft EUR
Regenrückhaltung, (Bezug Dachfläche)	15	50	2000
Teilentriegelung FF	5	50	2000
Vollentriegelung FF	15	50	2000

Biodiversitätsflächen	5	75	2000
Nisthilfen	-	75	1000
Gehölze	-	75	1000

Mindestförderbeträge:

Unterhalb folgender Fördersummen, werden keine Zuschüsse ausgezahlt:

Flächenbezogene Maßnahmen mit einer Fördersumme von unter **200 EUR**.

Sonstige Maßnahmen mit einer Fördersumme von unter **100 EUR**.

6. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- 6.1** Anträge können online mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular unter <https://www.verl.de/klimaschutz/foerderung/klimafolgen> gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Angebot eines Fachunternehmens
- 6.2** Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 6.3** Nach der Antragstellung wird über die Bewilligung der Fördermittel beschieden. Erst nach dem Zugang des Bewilligungsbescheides darf die Auftragserteilung oder der Beginn der beantragten Maßnahmen erfolgen.
- 6.4** Nach Durchführung der Maßnahme, sind dem Klimaschutzmanagement der Stadt Verl folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:
- Nachweise durch Abschlussrechnungen für alle förderfähigen Kosten.
 - Fotodokumentation: mindestens jeweils 2 Fotos vor, während und nach Maßnahmendurchführung.
- 6.5** Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 6.6** Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Verwendungsnachweise, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides des Klimaschutzmanagements der Stadt Verl. Die Stadt Verl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 6.7** Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.
- 6.8** Vorhaben die einen besonderen Vorbildcharakter aufweisen, können vorgezogen werden.
- 6.9** Mit dem Antrag wird das Einverständnis, zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Verl, erklärt. Die Stadt Verl muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
- 6.10** Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- 7.** Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzmanager/in und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Klimafolgenanpassung der Stadt Verl, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt laut Ziff. 8 in Kraft.

Verl, den 27.06.2022

Michael Esken, Bürgermeister

Bekanntmachung

Umwandlung der St. Georg-Schule Kath. Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule

Gem. § 27 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW.S.102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08. März 1968 zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfte ÄndVO vom 9. November 2015 (GV. NRW. S. 758) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 557/2022):

„Die St. Georg-Schule Kath. Grundschule ist zum Schuljahresbeginn 2022/2023, ab 01.08.2022, in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.“

Die Bezirksregierung Detmold als obere Schulaufsichtsbehörde hat dem Beschluss gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW mit Schreiben vom 23.06.2022 zugestimmt.

Die Schule führt nach § 6 Abs. 6 SchulG NRW ab dem 01.08.2022 folgende Bezeichnung:

St. Georg-Schule
Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Verl

Verl, 04. Juli 2022

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Juni 2022

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	22		23
Ausländer	4		0
Insgesamt	26		23
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: 0	Ausländer: 0
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.05.2022	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.06.2022
Inländer weiblich	11.430	+ 6	11.436
Inländer männlich	11.533	- 6	11.527
Ausländer weiblich	1.423	+ 15	1.438
Ausländer männlich	1.719	+ 15	1.734
Insgesamt	26.105	+ 30	26.135

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 13/2022

Statistik des Standesamtes Verl für		Juni 2022

G e b u r t e n:		
Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0
E h e s c h l i e ß u n g e n:		11
Lebenspartnerschaften		
S t e r b e f ä l l e:		
Insgesamt		9
Mit Wohnsitz in Verl		9
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Verstorbenen waren:		
Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		0
65 bis 70 Jahre alt		0
70 bis 80 Jahre alt		2
80 bis 90 Jahre alt		7
Über 90 Jahre alt		0